

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 196/110

A-6010 Innsbruck, am 27. Oktober 1988

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 15.7

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VII/Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Zurück GESETZENTWURF
Z 65 - Ge 9 88

Datum:	9. NOV. 1988
Vertalt:	18. NOV. 1988

J. Aesch-Harant

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 70.971/1-VII/10/88 vom 30. August 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, geändert
wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 6 und 7):

Die Klarstellung nach Abs. 6 wird nicht für erforderlich
angesehen. Nach § 4 Abs. 5 des Fleischuntersuchungsgesetzes
sind die beauftragten Fleischuntersuchungsorgane, die nicht
in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen,
vom Landeshauptmann auf die genaue Erfüllung ihrer Pflichten,
insbesondere auf die Einhaltung der bestehenden Schlacht-
tier- und Fleischuntersuchungsvorschriften, anzugeben.

- 2 -

Es ist daher bereits nach der geltenden Rechtslage der Schluß zulässig, daß die in Rede stehenden Fleischuntersuchungsorgane in keinem Dienstverhältnis zu einer Behörde stehen. Aber auch aus dem "Allgemeinen Verwaltungsrecht", insbesondere auch der Lehre über die hoheitliche Verwaltung durch Private (vgl. etwa Antoniolli - Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht², 1986, S. 368 ff.), läßt sich unschwer die Erkenntnis gewinnen, daß die beauftragten Fleischuntersuchungsorgane in keinem Dienstverhältnis stehen. Im Abs. 7 wird vorschlagen, die zu hörenden Kammern ausdrücklich anzuführen und nicht den allgemeinen Begriff der "gesetzlichen Interessenvertreter" voranzustellen. Der Klarstellung könnte dienen, daß im § 4 Abs. 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes der Bescheidcharakter der Bestellung ausdrücklich angeführt wird. Im übrigen soll an dieser Stelle kurz auf folgendes hingewiesen werden:

Wenn man unter Organisationsrecht die Normen über die Bildung, die Struktur und die Befugnisse von Organen, die Regelung der Beziehung von Organen untereinander, die Betrauung von Menschen mit Organfunktionen und die Bereitstellung der sachlichen Mittel versteht (vgl. etwa Wenger, Grundfragen und Grundbegriffe des Organisationsrechts, in: Ermacora u. a. (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht 1979, S. 343) so enthält § 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes in der geltenden und in der im Entwurf vorgesehenen Fassung organisationsrechtliche Bestimmungen. Seit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974, BGBI. Nr. 444, (Art. I Z. 11 lit. a) sind grundsätzlich Bund und Länder zur Regelung der Verwaltungsorganisation in ihren Bereichen zuständig. Insofern ist die in Rede stehende Vorschrift verfassungsrechtlich bedenklich.

- 3 -

Zu Z. 6 (§ 26a):

Zur Klarstellung sollten nach dem Wort "Tierbestände" die Worte "des Herkunftsbetriebes" eingefügt werden.

Zu Z. 11 (§ 48):

Bei den Kosten nach § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes handelt es sich um Gebühren, die nach § 48 leg. cit. in der geltenden und in der im Entwurf vorgesehenen Fassung nach dem AVG 1950 und dem VVG 1950 wohl ohne Mehrwertsteuer einzuhaben sind. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Ferner wird angeregt, § 41 Abs. 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes neu zu formulieren. Hier wäre eine der Notwendigkeit der Untersuchung (und nicht der allfälligen Veränderung) entsprechende Regelung passend. Zur Klarstellung wäre es wünschenswert, auch im § 19 Abs. 1 zweiter Satz und im § 40 Abs. 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes wie im § 21 leg. cit. ausdrücklich den Bürgermeister als Verordnungsorgan (Art. 119 Abs. 2 B-VG) anzuführen. Es handelt sich um eine Angelegenheit des Bundes, die die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Germannhofer